

Besondere Vertragsbedingungen für den Netzbau (NeBau) der ENERGIE AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen

- (1) Für den Auftrag gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:
1. Das besonders Vereinbarte (festgehalten z.B. in dem Bestellschreiben, dem technischen Leistungsverzeichnis und in allen sonstigen wie immer gearteten besonderen Vereinbarungen);
 2. Die zum Vertragsinhalt gewordenen (insbesondere im Bestellschreiben angeführten) Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und dergleichen.
 3. Diese Besonderen Vertragsbedingungen für den Netzbau (NeBau);
 4. Die Vertragsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen (VeBau);
 5. Die Allgemeinen Bestellbedingungen der ENERGIE AG (ABB);
 6. Die österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik (ÖVE) mit deren einschlägigen Festlegungen;
 7. Die von uns intern erstellten und dem Auftragnehmer jeweils in der letztgültigen Fassung bekanntgemachten Normen für den Bau von Hoch- und Niederspannungsleitungen sowie unsere Richtlinien über die Verlegung von Hoch- und Niederspannungskabeln.

§ 2 (entfällt)

§ 3 Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

- (1) Erforderliche Bewilligungen nach § 90 StVO 1960 hat der Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde einzuholen. Er hat den mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nachzukommen und die erforderlichen Maßnahmen jeweils im engsten Einvernehmen mit uns und den zuständigen Stellen selbst zu setzen.
- (2) Die Kosten der Bewilligung wie die durch die Bewilligung entstehenden Kosten, insbesondere die durch die Erfüllung von Auflagen entstehenden, hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.

§ 4 Materialbeistellung/Materialverwendung

- (1) Das erforderliche Material wird - mangels gegenteiliger Vereinbarung - zur Gänze von uns an unserem örtlichen Baumagazin oder an einem anderen geeigneten Sammelplatz beigestellt. Der Auftragnehmer (bzw. sein Bevollmächtigter) übernimmt dort jenes Material, das für die Erbringung **seiner Leistung** erforderlich ist. Wir haben jedoch auch das Recht, vom Auftragnehmer zu verlangen, im Zuge des ihm zukommenden Materialtransportes dann auch Material für andere Fremdleister ohne Mehrkosten mitzunehmen, wenn es ihn wegen ohnedies noch vorhandener Fuhrparkkapazität nicht belastet. Er hat das Material bei Übernahme zu untersuchen und uns offene Mängel unverzüglich bekanntzugeben. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme trägt der Auftragnehmer für das Material die volle Haftung als Verwahrer.

Er hat nicht nur für die Beschädigung der Substanz des übernommenen Materials aufzukommen, sondern auch für die dadurch entstehenden Folgeschäden.

- (2) Für den Transport ab definiertem Sammelplatz bis zur Einbaustelle ist der Auftragnehmer verantwortlich. Hinsichtlich des Transportes hat der Auftragnehmer insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen gemäß Leistungsverzeichnis zu beachten. Die Kosten für den Transport innerhalb der Baustelle hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.
- (3) Die Lage des Lagerplatzes auf der Baustelle wird zwischen dem Auftragnehmer und uns einvernehmlich festgelegt. Die Einrichtung dieses Lagerplatzes obliegt dem Auftragnehmer. Die Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.
- (4) Wir haben jedoch auch das Recht, zu verlangen, daß der Auftragnehmer das erforderliche Material direkt von unserem Bereichs- bzw. Stützpunktelager bezieht. Hinsichtlich der Material-Übernahmebedingungen bzw. des Materialtransportes gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abs. (1) und (2) sinngemäß. Mehrkosten dürfen uns dadurch dann nicht erwachsen, wenn der Auftragnehmer sowohl im Verhältnis zu der in Abs. (1) getroffenen Regel als auch durch seine sonstigen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erforderlichen Fahrten nicht wesentlich belastet ist. Wird der Auftragnehmer durch unser Verlangen wesentlich belastet, hat er uns vor dem Materialtransport darauf hinzuweisen. Nachträgliche Mehrforderungen aus dem Titel des Nichthinweisens akzeptieren wir nicht. Verlangen wir dennoch diesen Materialtransport, werden Mehrkosten mit den im Leistungsverzeichnis unter „Regiepreise“ angeführten adäquaten Fuhrpark-Einheitspreisen (Stundensatz oder km-Satz) abgerechnet. Die jeweils für uns kostengünstigere Variante ist zu verrechnen.
- (5) Am Ende der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer - mangels gegenteiliger Vereinbarung - seine Restmaterialien wiederum zum Ort der Behebung zu retournieren.

§ 5 Montagepersonal/Vorschriften

- (1) Der Auftragnehmer hat entsprechend geschulte Fachleute in ausreichender und/bzw. in der für die verlangte Leistung jeweils angepaßten Zahl bereitzustellen.
- (2) Sofern im einzelnen im Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart wird (wie z.B. bei Ausholzungsarbeiten sowie sonstigen Regiearbeiten, etc.), besteht für Freileitungsarbeiten eine Partie aus einem Obermonteur und vier Monteuren. Die Arbeitskräfte müssen jedoch neben ihrer beruflichen Qualifikation auch in der Lage sein, an exponierten Stellen wie z.B. an Masten, etc., ihre Arbeiten auszuführen.
- (3) Die einvernehmlich festzulegenden Schaltzeiten sind einzuhalten. Bezüglich der konkreten Abschaltungen

hat der Auftragnehmer mit uns rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen. Hinsichtlich der Durchführung von Schaltungsarbeiten sind an drei Wochentagen jeweils neun Nettoarbeitsstunden (exkl. einer einstündigen Mittagspause) als Leistungszeit einzuplanen.

- (4) Bei sämtlichen Leistungen hat jedenfalls eine entsprechend qualifizierte Fachkraft des Auftragnehmers (siehe § 4 Abs.1 VeBau) dessen Personal zu leiten und zu überwachen sowie das Personal in unsere Sicherheitsvorschriften einzuweisen. Auf die §§ 18 bis 18b VeBau wird besonders verwiesen.
- (5) Bei der Montage von Gestängen, Armaturen und Seilen hat der Auftragnehmer darauf zu achten, daß die bei der Montage auftretenden Belastungen der Materialien die zulässigen Werte nicht überschreiten. Der Auftragnehmer (bzw. dessen bevollmächtigter Bauleiter) hat sich vor Baubeginn über die technischen Bemessungswerte der auszuführenden Anlagen ausreichend bei uns zu informieren.

§ 6 Aushub- und Betonierungsarbeiten/ Aufnahme der Arbeiten - Dokumentation

- (1) Mit den Aushub- und Betonierungsarbeiten darf der Auftragnehmer nur beginnen, wenn wir die Fundamentberechnung und die Arbeiten zur Fundamentausführung freigegeben haben.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern dies von uns verlangt wird, Erdungsskizzen über alle im Zuge des Baugeschehens verlegten Schutzerdungen anzulegen und uns nach Beendigung des Bauwerkes zu überlassen. Die Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.

§ 7 Bauausführung/Nachtrassierung

- (1) Bei Hoch- und Niederspannungsleitungen hat der Auftragnehmer vor Baubeginn eine Nachtrassierung vorzunehmen und diesbezüglich das Einvernehmen mit uns herzustellen. Diese Arbeiten sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen. Auch gehen die durch Unterlassen der oder durch eine unrichtige Nachtrassierung entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Für von uns zum Zwecke der Sanierung beigestellte Personen und Geräte können wir eine angemessene Vergütung verrechnen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Hochspannungsmaste in genauer Übereinstimmung mit den von uns beigestellten Trassenplänen und Grundstücksverzeichnissen zu situieren. Insbesondere gilt dies für Maststandorte auf oder an Grundstücksgrenzen.

§ 8 Schäden Dritter - Flurschäden/ Beweissicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat mit uns das rechtzeitige Einvernehmen hinsichtlich der für die Auftragsdurchführung erforderlichen Grundbenutzung herzustellen. Nur bei besonderer Vereinbarung darf er von dieser Regelung abweichen.

- (2) Die Beeinträchtigung von Fluren, Gebäuden, Straßen, Wegen und sonstigem Gut ist auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Der Auftragnehmer hat uns den Beginn der Grundbenutzung so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine einvernehmliche Beweissicherung über den Zustand des Grundes, der Gebäude usw. möglich ist. Beginnt er vor der Beweissicherung mit den Arbeiten, so gehen Zweifel über den Zustand der fraglichen Objekte zum Zeitpunkt des Arbeitsbeginnes zu seinen Lasten. Die Beweislast trifft ihn.
- (4) Die Kosten für unvermeidbare Beeinträchtigungen (im Sinne von Absatz 2) tragen wir. Für vermeidbare Beeinträchtigungen, die der Auftragnehmer bzw dessen Gehilfen verursachen, haftet der Auftragnehmer, wenn er sich nicht entlasten kann (§ 1298 ABGB). Bezüglich der Schäden, die im allgemeinen vermeidbar sind, besteht die widerlegliche Vermutung, dass sie der Auftragnehmer bzw. dessen Gehilfen verursacht haben.

§ 9 Baustellenräumung/Entsorgung/Kosten

- (1) Der Auftragnehmer hat nach Durchführung der Arbeiten die Baustelle ordnungsgemäß zu räumen und sämtliche Drahtreste sowie die noch vorhandenen Richtpflocke von den Grundstücken zu entfernen. Im übrigen wird insbesondere auf § 7 der VeBau verwiesen.
- (2) Hat der Auftragnehmer die Entsorgung selbst vorzunehmen, so darf er uns Deponierungskosten nur in jenem Ausmaß verrechnen, in dem sie ihm nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. dem Altlastensanierungsgesetz) entstehen. Er hat uns diese Kosten nachzuweisen.

Weitere Kosten aus dem Titel der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Deponierung von Entsorgungsgut - aus welchen Gründen immer - werden von uns nicht vergütet.

§ 10 Abrechnung/Preise

- (1) Die im Leistungsverzeichnis angeführten Preise sind Festpreise für die gesamte Leistungsdauer.
- (2) Alle Kosten der Auftragsdurchführung (wie z.B. die Kosten für Baustelleneinrichtung und Bauleitung, die Kosten für die Geräte-, Werkzeug- und Fuhrparkvorfahrung und -betrieb sowie sonstige administrative bzw. arbeits- und sozialrechtlich resultierende Kosten), sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen – soweit nichts anderes vereinbart worden ist – nicht zusätzlich zu den vereinbarten Preisen verrechnet werden.
- (3) Sämtliche Preise des Leistungsverzeichnisses sind Preise frei Baustelle. Sämtliche Kosten – insbesondere auch die Wegekosten (z.B. Kosten für An- und Abfahrten [„An- und Abfahrtszeiten“] und tägliche Baustellenfahrten – sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen – soweit nichts anderes vereinbart wurde – nicht zusätzlich zu den vereinbarten Preisen verrechnet werden. Erschwernisse werden nur in jenem Ausmaß vergütet, das im Leistungsverzeichnis vorgeesehen ist.

- (4) Können abgerufene Leistungen, aus welchen Gründen immer, nicht in einem Zuge erbracht werden, so ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, aus diesem Grunde Nach- oder Mehrforderungen zu stellen.
- (5) Sind von uns verlangte Arbeiten in unzugänglichem (nicht mit einem üblichen Fuhrpark erreichbaren) Gebiet erforderlich, hat der Auftragnehmer das Recht, in unzumutbaren Fällen die ihm entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Basis für die Festsetzung dieser Mehrkosten bilden die unter Regie angeführten Preise. Hinsichtlich der Höhe der dadurch anfallenden Kosten ist mit uns vor Arbeitsbeginn das entsprechende Einvernehmen herzustellen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheiden wir nach billigem Ermessen. Die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Entgeltserhöhung gemäß § 6 Abs.1 ABB sind sinngemäß anzuwenden. Nachträgliche Kostenanmeldungen werden wir nicht anerkennen.

§ 11 Regiearbeiten

- (1) Soweit im technischen Leistungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, dürfen Arbeiten in Regie nur über gesonderte Anforderung durch uns durchgeführt werden. Wir vergüten Regiearbeiten nur, wenn vor Arbeitsaufnahme das Einvernehmen mit uns hergestellt worden ist.
- (2) Soweit nichts anderes im technischen Leistungsverzeichnis festgelegt wurde, sind Regiearbeiten nur in der täglichen Normalarbeitszeit auf Basis einer 40-Stunden-Woche durchzuführen. Als Regiearbeitszeit darf nur die Arbeitszeit am für die jeweilige Arbeit maßgeblichen Erfüllungsort verrechnet werden. Hinsichtlich der Festlegung des generellen Arbeitsbeginnes und Arbeitsendes am Erfüllungsort ist mit uns das Einvernehmen vor Arbeitsaufnahme herzustellen.
- (3) Überstunden werden von uns nur dann vergütet, wenn wir sie verlangt haben.
- (4) Die Kosten der An- und Abreise zur Baustelle und die Kosten für die Fahrten innerhalb der Baustelle sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen uns – sofern nichts anderes vereinbart ist – nicht zusätzlich zu den vereinbarten Preisen verrechnet werden.
- (5) Jede Arbeitspartie hat mit einer dem jeweiligen Leistungsinhalt angepassten erforderlichen Mindestausrüstung an Werkzeugen, Werkzeugmaschinen sowie mit der erforderlichen sicherheitstechnischen Ausrüstung pro Arbeitskraft ausgestattet zu sein.
- (6) Je Arbeitspartie ist für den Personal- und Werkzeugtransport ein geeignetes, wenn notwendig geländetaugliches Fahrzeug bereitzustellen. Für Freileitungsmaterialtransporte (wie z.B. Maste, Betonfüße, etc.) - ab dem zentralen Baumagazin zu den einzelnen Einbaustellen (Erfüllungsorten) - sowie als Montagehilfsgerät ist ein geländegängiger und kranbestückter Klein-LKW (z.B. Unimog) einzusetzen. Die Kosten dafür sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen uns – sofern nichts anderes vereinbart ist – nicht zusätzlich zu den vereinbarten Preisen verrechnet werden.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Jahresrahmenverträge (Laufzeit, Rahmenbeträge, Abrufe, Leistungspflicht, Arbeitsbeginn, Verzug/Leistungsverweigerung, Pönale, Rechnungslegung, Nachforderungen, Auftragnehmerbeurteilungssystem)

- (1) Falls eine Jahresrahmenvereinbarung getroffen wird, gilt sie für die Zeit vom bis Das in der Vereinbarung für die Rahmenzeit genannte (d.h. in Aussicht gestellte) Auftragsvolumen (= Jahresrahmenbetrag) gibt dem Auftragnehmer kein Recht auf Abruf bzw. auf Abruf in der genannten Größe.
- (2) Die einzelnen Abrufe sind unterschiedlich. Sie richten sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf.
- (3) Wir behalten uns Abrufe über den Jahresrahmenbetrag hinaus vor.
- (4) Die Einzelabrufe zum Jahresrahmen (Abs. 1) erfolgen durch uns auf Grund des Inhalts dieser Vereinbarung, insbesondere auf Basis der vereinbarten Preise, sowie der technischen, kaufmännischen und rechtlichen Bedingungen dieses Vertrages. Die im Leistungsverzeichnis für die Einheitspreise angeführten Positionen umschreiben jene Leistung, die im Fall des Abrufes zu erbringen ist.
- (5) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle im Leistungsverzeichnis in den Leistungspositionen angeführten Leistungen, soweit dies technisch möglich ist und von uns verlangt wird, auszuführen.
- (6) Der Auftragnehmer ist zur Leistung innerhalb der vereinbarten Region verpflichtet. Wird er innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des Jahresrahmenvertrages mit einschlägigen Arbeiten in Gebieten beauftragt, die an diese Region angrenzen, so gelten auch dafür – sofern nichts anderes vereinbart ist - die Bedingungen des gegenständlichen Jahresrahmenvertrages. Besteht mit dem Auftragnehmer auch für die andere Region ein Jahresrahmenvertrag, so ist dieser anzuwenden. Es steht uns frei in der allen Regionen auch andere Firmen zu beauftragen.

Bei Bedarf hat uns der Auftragnehmer auch für Störungsbehebungen zur Verfügung zu stehen.
- (7) Bei der Baueinleitung und Begehung der jeweiligen Baustelle werden Baubeginn und Detailtermine zwischen dem Auftragnehmer und uns einvernehmlich festgelegt. Der Auftragnehmer hat jedoch – sofern bei der Baueinleitung nichts anderes festgelegt wird – mit den Bauarbeiten spätestens am 6. Arbeitstag nach der Baueinleitung zu beginnen.
- (8) Gerät der Auftragnehmer mit dem Beginn der Arbeiten, zu denen er auf Grund eines Abrufes verpflichtet ist, in Verzug oder verweigert er die Leistung, so können wir unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Abruf zurücktreten. Ohne Nachfrist steht uns das Rücktrittsrecht bei Leistungsverweigerung und in den Fällen zu, in denen die Leistung wegen des Verzugs für uns nicht mehr von Interesse ist. In all den Fällen sind wir auch berechtigt, vom Jahresrahmenvertrag für den Rest seiner Laufzeit zurückzutreten.
- (9) Unbeschadet der einschlägigen sonstigen Bestimmungen des § 22 VeBau heben wir bei Verzug nachstehende Vertragsstrafe (Pönale) ein:

Beginnt der Auftragnehmer zum maßgeblichen Zeitpunkt (siehe Abs. 7) nicht mit den Bauarbeiten (Leistungsverzug), haben wir das Recht auf eine Vertragsstrafe von jeweils 1 % pro angefangenem Tag, maxi-

mal jeweils 10 % und zwar jeweils gerechnet von jenem Betrag, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Abrufs verrechnet werden darf. Diese Bestimmung gilt für jeden Abruf. Sie ist auch auf Fälle entsprechend anzuwenden, in denen der Auftragnehmer die Arbeiten unberechtigterweise mindestens einen Tag unterbricht. Für den Fall, dass der Abruf nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt wird, entscheiden wir einen Streit über jenen Betrag, der der Pönaleberechnung zu Grunde zu legen ist, nach billigem Ermessen.

(10) Für das Auftragsvolumen eines Abrufs dürfen keine Abschlags(Teil)zahlungsrechnungen gelegt werden.

(11) Für die Arbeiten eines jeden Abrufes ist eine Schlussrechnung zu legen. Die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung sowie der Zahlungsbedingungen gemäß § 24 Ve-Bau sind zu beachten. Die Schlussrechnungen sind jeweils monatlich zusammengefasst zu legen. Einen Haftungsrücklass werden wir nicht einbehalten.

(12) Mit den vereinbarten Einheitspreisen sind sämtliche im Leistungsverzeichnis angeführten Leistungen abgegolten. Nachforderungen über das Vereinbarte hinaus werden nicht anerkannt. Insbesondere weisen wir Nachforderungen zurück, die darauf beruhen, dass für den Auftragnehmer Unklarheiten über die Ausschreibung (insbesondere Leistungspositionen), die Durchführung der Arbeiten oder die Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages bestehen bzw. bestanden haben.

(13) Wesentliche oder in Summe als wesentlich geltende Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen registrieren wir insbesondere in einem Auftragnehmerbeurteilungssystem. Sie können zur temporären oder gänzlichen Sperre des Auftragnehmers führen.

§ 13 (entfällt)

Mit den obigen Bedingungen einverstanden:

Der Auftraggeber:

ENERGIE AG OBERÖSTERREICH

Der Bieter/Auftragnehmer:

Linz, 1.10.2006